



Einwohnergemeinde
Kirchenthurnen BE

Wasserver- sorgungs- reglement

**Gebührenreglement
Gebührenverordnung**

Gültig ab 1. Januar 2002

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel	Titel	Seite
WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT		
I. ALLGEMEINES		
Art. 1	Aufgabe	5
Art. 2	Zuständiges Organ, Pflichtenheft	5
Art. 3	Brunnenmeister	5
Art. 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	6
Art. 5	Schutzzonen	6
Art. 6	Kataster	6
Art. 7	Erschliessung	6
Art. 8	Technische Vorschriften	7
Art. 9	Pflicht zum Wasserbezug	7
Art. 10	Wasserabgabe, allgemeines	7
Art. 11	Wasserabgabe, technisches	7
Art. 12	Einschränkung der Wasserabgabe	8
Art. 13	Verwendung des Wassers	8
II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER GEMEINDE UND DEN WASSERBEZÜGERN		
Art. 14	Geltung des Reglementes	8
Art. 15	Bewilligungspflicht Pflichten der Wasserbezüger	9
Art. 16	a Haftung	9
Art. 17	b Ableitungsverbot	9
Art. 18	c Handänderung	9
Art. 19	Ende des Wasserbezuges	10
Art. 20	Abtrennung der Hausanschlüsse	10
III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG		
A. Grundsätze		
Art. 21	Anlagen zur Wasserverteilung	10
Art. 22	Öffentliche Anlagen	10
Art. 23	Private Anlagen	11

Artikel	Titel	Seite
	B. Öffentliche Anlagen	
	<i>1. Leitungen</i>	
Art. 24	Erstellung	11
Art. 25	Leitungen im Strassengebiet	11
Art. 26	Durchleitungsrechte	12
Art. 27	Schutz der öffentlichen Leitungen	12
Art. 28	Abtretung privater Leitungen	12
	<i>2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz</i>	
Art. 29	Erstellung, Kostentragung, Benützung, Unterhalt	13
Art. 30	Mehrkosten	13
Art. 31	Übrige Löschanlagen	13
	<i>3. Wasserzähler</i>	
Art. 32	Einbau, Kostentragung	13
Art. 33	Standort	14
Art. 34	Haftung bei Beschädigung	14
Art. 35	Revision, Störungen	14
	C. Private Anlagen	
	<i>1. Grundsätze</i>	
Art. 36	Erstellung, Eigentum	15
Art. 37	Unterhalt	15
Art. 38	Mängel	15
Art. 39	Haftung	15
Art. 40	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	15
Art. 41	Installationsbewilligung	16
	<i>2. Hausanschlussleitungen</i>	
Art. 42	Bewilligung, Durchleitungsrechte	16
Art. 43	Technische Bestimmungen	16
	<i>3. Hausinstallationen</i>	
Art. 44	Technische Bestimmung	17
	IV. FINANZIERUNG	
Art. 45	Eigenwirtschaftlichkeit	17
Art. 46	Finanzierung der Anlagen	17
	Einmalige Abgaben	
Art. 47	a Anschlussgebühr	18
Art. 48	b Löschbeitrag	18
Art. 49	jährliche Gebühren	19

Artikel	Titel	Seite
Art. 50	Rechnungstellung Fälligkeiten	19
Art. 51	a Anschlussgebühr b Löschbeitrag c jährliche Gebühren	19 19 19
Art. 52	Zahlungsfrist, Verzugszins	20
Art. 53	Einforderung	20
Art. 54	Verjährung	20
Art. 55	Gebührenpflichtige	20
Art. 56	Grundpfandrecht	20

V. STRAFEN, RECHTSPFLEGE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 57	Unberechtigter Wasserbezug	21
Art. 58	Widerhandlungen	21
Art. 59	Rechtspflege	21
Art. 60	Übergangsbestimmung	21
Art. 61	Inkrafttreten, Anpassung	21

Anhang

I	Gesetzliche Grundlagen	23
II	Abkürzungen	24

GEBÜHRENREGLEMENT

Art. 1	Anschlussgebühr	25
Art. 2	Löschbeitrag	25
Art. 3	Anpassung an Berner Baukostenindex	25
Art. 4	Inkrafttreten	25

GEBÜHRENVERORDNUNG

Art. 1	Anpassung Anschlussgebühr	27
Art. 2	jährliche Gebühren	27
Art. 3	ungemessene Wasserbezüge	27
Art. 4	Inkrafttreten	27

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Aufgaben

¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Artikel 2

Zuständiges Organ

¹ Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Wasser- und Abwasserkommission. Wenn nötig, kann der Gemeinderat für bestimmte Aufgaben besondere Fachleute beiziehen.

Pflichtenheft

² Die Zuständigkeiten der Wasser- und Abwasserkommission ist im Anhang I (ständige Kommissionen) zur Gemeindeordnung geregelt.

Artikel 3

Brunnenmeister

Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Wasser- und Abwasserkommission einen fachkundigen Brunnenmeister sowie dessen Stellvertreter.

Generelle Wasser- versorgungsplanung (GWP)	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.</p> <p>² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.</p> <p>³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.</p>
Schutzzonen	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.</p>
Kataster	<p>Artikel 6</p> <p>Die Gemeinde legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung (ausser den Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung an. Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzuführen.</p>
Erschliessung	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.</p> <p>² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung. b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
Technische Vorschriften	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.</p>

² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Artikel 9

Pflicht zum
Wasserbezug

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Artikel 10

Wasserabgabe
a Allgemeines

¹ Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Artikel 11

b Technisches

¹ Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Einschränkung der
Wasserabgabe

Artikel 12

¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Verwendung
des Wassers

Artikel 13

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER GEMEINDE UND DEN WASSERBEZÜGERN

Geltung des
Reglementes

Artikel 14

¹ Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezü-
gern wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer oder Baurechtsbe-
rechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Artikel 15

Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungspflichtig sind

- der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die nachträgliche Vergrößerung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge.

Sie bewirken eine Veränderung der Belastungswerte und sind meldepflichtig

² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 16

Pflichten der
Wasserbezüger
a Haftung

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

Artikel 17

b Ableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Gemeinde darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Artikel 18

c Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben zwecks Zählerablesung der Gemeinde jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 19

Ende des Wasser-
bezuges

¹ Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, hat er dies der Gemeinde 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeinde, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Abtrennung der Hausanschlüsse

Artikel 20

Bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges ist der Hausanschluss auf Kosten der Wasserbezüger vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung

Artikel 21

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

Artikel 22

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

² Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Gemeinde nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Artikel 23

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 24

Erstellung

¹ Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Artikel 25

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 26

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnung. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 27

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Artikel 28

Abtretung privater Leitungen

Die Gemeinde kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 29

Erstellung,
Kostentragung

¹ Die Gemeinde erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

Benützung,
Unterhalt

³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴ Die Wehrdienste sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Artikel 30

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Artikel 31

Übrige
Löschanlagen

¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheiden die Wehrdienste.
² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen den Wehrdiensten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 32

Einbau, Kostentragung,

¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.
⁴ Die Wasserzähler ohne die zusätzlichen Zähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

Artikel 33

Standort

¹ Die Gemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Artikel 34

Haftung bei
Beschädigung

¹ Ausser der Gemeinde darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Artikel 35

Revision, Störungen

¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 36

Erstellung, Eigentum

¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger zu tragen.

³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 38).

Artikel 37

Unterhalt

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und betriebssicherem Zustand zu halten.

Mängel	<p>Artikel 38</p> <p>Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger auf eigene Kosten innert der von der Gemeinde angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.</p>
Haftung	<p>Artikel 39</p> <p>Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.</p>
Informations-, Be- tretungs- und Kon- trollrecht	<p>Artikel 40</p> <p>¹ Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</p> <p>² Der Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.</p>
Installationsbewilli- gung	<p>Artikel 41</p> <p>¹ Hausanschlussleitungen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.</p> <p>² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur verfügt.</p> <p>³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Erstellung und Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.</p> <p>⁴ Hausinstallationen dürfen nur von beruflich qualifizierten Personen erstellt oder ausgeführt werden.</p> <p>⁵ Wartungsarbeiten (Reparaturen, Ersatz bestehender Installationen) bedürfen keiner Bewilligung.</p>

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 42

- Bewilligung ¹ Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger.
- Durchleitungsrechte ² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger.

Artikel 43

- Technische Bestimmungen ¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 32 Absatz 2.
- ² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.
- ³ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist bewilligungspflichtig.
- ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Gemeinde bezeichnete Person einzumessen.

3. Hausinstallationen

Artikel 44

- Technische Bestimmung Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

IV. FINANZIERUNG

Artikel 45

- Eigenwirtschaftlichkeit ¹ Die Aufgabe der Gemeinde, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.
- ² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Finanzierung der Anlagen

Artikel 46

Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a Einmalige Abgaben
- b Jährliche Gebühren
- c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

Einmalige Abgaben
a Anschlussgebühr

Artikel 47

¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.

³ Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁵ Bereits bezahlte Anschlussgebühren für stillgelegte Belastungswerte werden an die Anschlussgebühr angerechnet, sofern diese innert fünf Jahren fällig werden. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁶ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

⁷ Ist der Hydrantenlöserschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vor derhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöserschutzes erhoben.

b Löschbeitrag

Artikel 48

¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.

² Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.

³ Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Artikel 49

Jährliche Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der installierten BW erhoben.

² Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

³ Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt die Exekutive der Gemeinde in der Verordnung fest. Sie ist zu veröffentlichen.

Artikel 50

Rechnungstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen jährlich.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

Artikel 51

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Gemeinde, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, vor Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Schlusszahlung wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

- b Löschbeitrag ³ Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- c Jährliche Gebühren ⁴ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 30. Juni des angebrochenen Jahres fällig.

Artikel 52

- Zahlungsfrist ¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.
- Verzugszins ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- Einforderung der Gebühren ³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Artikel 53

- Einforderung ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeinde. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hiefür die Gemeinde zuständig.

Artikel 54

- Verjährung Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Artikel 55

- Gebührenpflichtige ¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist.
- ² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

Artikel 56

Grundpfandrecht

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. STRAFEN, RECHTSPFLEGE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 57

Unberechtigter
Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 54 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Artikel 58

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Artikel 59

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 60

Übergangs-
bestimmung

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Artikel 61

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Anpassung

³ Die Gemeinde bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 1. Dezember 2001

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. H. Strahm

sig. L. Kunkler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 18. Oktober 2001 bis 16. November 2001 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Kirchenthurnen, 20. Dezember 2001

Die Gemeindeschreiberin:

sig. L. Kunkler

ÄNDERUNGEN

03.12.2012

Art. 2 Abs. 2, Art. 20, Art. 47 Abs. 5 neu

Anhang I

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Gemeinde

- Gemeindeordnung vom 13. Dezember 1997 (GO)

Anhang II

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GO	Gemeindeordnung
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf Artikel 45 ff. des Wasserversorgungsreglementes vom 1. Dezember 2001

Artikel 1

Anschlussgebühr

Die einmalige Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt

- a Fr. 200.00 pro Belastungswert (BW) nach SVGW und
- b Fr. 4.00 pro m³ umbauten Raum (mit Nebenbauten) nach SIA, sofern der Hydrantenlöscheschutz gewährleistet ist.

Artikel 2

Löschbeitrag

Der einmalige Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Baute und Anlage im Bereich des Hydrantenlöscheschutzes beträgt Fr. 4.00 pro m³ umbauten Raum.

Artikel 3

Baukostenindex

Die Gebührenansätze in Artikel 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 118,8 Punkten (Stand 1.10.1991). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

Artikel 4

Inkrafttreten

¹ Der Tarif tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 1. Dezember 2001

Der Gemeindepräsident:
sig. H. Strahm

Die Gemeindeschreiberin:
sig. L. Kunkler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 18. Oktober 2001 bis 16. November 2001 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Kirchenthurnen, 1. Dezember 2001

Die Gemeindeschreiberin:

sig. L. Kunkler

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 45 ff. des Wasserversorgungsreglementes vom 1. Dezember 2001

Artikel 1

Anpassung
Anschlussgebühren an
Berner Baukostenindex

Der gültige Gebührenansatz pro BW beträgt Fr. 200.00, der Löschbeitrag Fr. 4.00 pro m³ umbauten Raum.

Artikel 2

Gebührenansätze

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 4.00 pro installierten BW.

² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.50 pro bezogenen m³ Wasser.

Artikel 3

Vorübergehende
Wasserbezüge

¹ Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.00 und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 2.00 pro m³ umbauten Raum bzw. Fr. 20.00 pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

² Bei Einbau eines Wasserzählers wird eine Grundgebühr von Fr. 200.00 und zusätzlich eine Verbrauchsgebühr von Fr. 1.00 pro m³ bezogenen Wassers erhoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2002 in Kraft

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am 24. September 2001

Der Gemeindepräsident:
sig. H. Strahm

Die Gemeindegeschreiberin:
sig. L. Kunkler